



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/607

A01

13. Dezember 2022

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Dritten Verordnung zur
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer
Gefahrenschutz beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 7
Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Arbeit,
Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

**Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Arbeits- und technischer Gefahrenschutz**

Vom x. Monat 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 und des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und § 7 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden ist, sowie des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung – hinsichtlich des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes nach Anhörung der fachlich zuständigen Landtagsausschüsse –:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den x. Monat 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der im Jahr 2022 initiierten Stärkung und Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes in Nordrhein-Westfalen ist eine punktuelle Überarbeitung der Zuständigkeitsverordnung vom 27. November 2012, zuletzt geändert am 25. Januar 2022, notwendig geworden. Im Wesentlichen ist die bisher bestehende Aufgabenverteilung zwischen der grundsätzlichen Zuständigkeit der Bezirksregierungen und den besonderen Zuständigkeiten anderer Stellen aufrechterhalten worden. Wie im Kabinettsbeschluss „Stärkung und Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes in Nordrhein-Westfalen“ vorgesehen, werden einige Zuständigkeiten von den Bezirksregierungen an das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen (LIA) übertragen. Die Aufgabenübertragung wurde sowohl mit den Bezirksregierungen als auch dem LIA besprochen. Das Ministerium des Innern ist entsprechend dem „Konzept zur Optimierung der Verwaltungsstrukturen und -aufgaben sowie zur nachhaltigen Sicherung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Bezirksregierungen“ einbezogen worden. Allen Aufgaben ist gemein, dass sie durch eine Zentralisierung beim LIA effizienter bzw. sachgerecht bearbeitet werden können.

Darüber hinaus ist die o. g. Zuständigkeitsverordnung aufgrund von Änderungen in Bundesgesetzen, Rechtsverordnungen oder EU-Verordnungen, insbesondere im Chemikalienrecht, an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Die im Folgenden nicht näher begründeten Änderungen erfolgen zur Klarstellung, aus redaktionellen Gründen, zur Erfüllung neuer formeller Anforderungen an die Abfassung von Normtexten oder zur Sprachvereinheitlichung.

B. Verordnungstext

Zu § 4 Absatz 2:

Die Berichtspflicht wird auf das Jahr 2027 verlängert. Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Januar 2022, die inhaltlich zu wesentlichen Neuerungen geführt hat, sowie der aktuellen Neustrukturierung der Arbeitsschutzverwaltung und der im Zuge dessen notwendigen weiteren Anpassung der Zuständigkeitsverordnung im Wege der vorliegenden Dritten Änderungsverordnung, kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht wie ursprünglich vorgesehen bis zum 31. Dezember 2022 über seine Erfahrungen mit dieser Verordnung berichten. Vielmehr wird erst in den nächsten Jahren eine Überprüfung der allgemeinen Zielerreichung und die Untersuchung von eventuell nicht intendierten Nebenfolgen der Neuregelungen möglich sein.

C. Anlagen

Zu Anlage 1

Nr. 9.2.7

Die Biozid-Meldeverordnung ist seit dem 31.12.2021 außer Kraft und wird ersetzt durch die Biozidrechts-Durchführungsverordnung.

Nr. 11.1

Redaktionelle Änderung: Die Marktüberwachung nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung wird ebenfalls von dem Marktüberwachungsgesetz umfasst.

Nr. 11.2

Redaktionelle Änderung: Die Marktüberwachung nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung wird ebenfalls von der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 umfasst.

Zu Anlage 2

Nr. 1.1

Der gegenseitige elektronische Datenaustausch zwischen Arbeitsschutzbehörden und den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern ist als wichtiges Thema in der neuen Fassung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) aufgenommen und normiert worden (§ 21 Abs. 3a ArbSchG n. F. regelt dies ab dem 01.01.2023 für Arbeitsschutzbehörden und § 20 Abs. 1a SGB VII n. F. entsprechend für die Unfallversicherung); dieser Teil des Gesetzes sieht ab 01.01.2023 eine Übermittlung der Besichtigungsdaten aus den Betrieben auf elektronischem Weg zwischen Landesbehörden und Unfallversicherungsträgern explizit vor.

Das LIA übernimmt, entsprechend des Errichtungserlasses vom 5.5.2022 Seite 365 bis 374, veröffentlicht im Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2022 Nr. 20, die Wahrnehmung der Funktion einer zentralen Serviceeinheit für die Arbeitsschutzverwaltung. Diese Änderung der Zuständigkeitsverordnung wird aus Gründen des Datenschutzes aufgenommen.

Nr. 1.2.1

Übertragung der Aufgaben an das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen (LIA)

Nr. 1.2.4

Es handelt sich landesweit nur um wenige Fälle, bei deren Bearbeitung aber ein besonderes fachliches und rechtliches Anforderungsprofil vorausgesetzt werden muss. Für diese Aufgabe sind keine Außendienste erforderlich. Um eine möglichst effiziente Bearbeitung der Anträge sicherzustellen ist es sinnvoll, die Zuständigkeit einer zentralen Stelle im Land zu übertragen. Die Bedingungen für eine Anerkennung gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV sind in der zugehörigen LASI-Handlungshilfe ausführlich beschrieben.

Nr. 1.2.6

Es handelt sich landesweit nur um sehr wenige Fälle, bei deren Bearbeitung aber insbesondere eine besondere fachärztliche Expertise erforderlich ist. Diese arbeitsmedizinische Expertise ist im Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits vorhanden.

Nr. 3.1

Redaktionelle Änderung: Aktualisierung der Rechtsvorschrift

Nr. 5.2.1

Mit Wirkung ab dem 2. Quartal 2023 übernehmen die Kassenärztlichen Vereinigungen im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen die Abrechnung und Vergütung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 32 ff JArbSchG).

Nr. 6.1

Siehe Begründung unter Nummer 1.1

Nr. 6.3

Das LIA führt bereits die Anerkennung von Lehrgängen zur Ausbildung von Fachkräften nach ASiG durch. Es handelt sich landesweit nur um wenige Fälle, bei deren Bearbeitung aber ein besonderes fachliches und rechtliches Anforderungsprofil vorausgesetzt werden muss. Für diese Aufgabe sind keine Außendienste erforderlich.

Nr. 9.1

Unterziffer 2

Redaktionelle Anpassung. Änderung der Bezeichnung der zuständigen Behörde.

Nr. 9.2.3

Unterziffer 2

Anpassung an die gesetzliche Neuregelung, die sich aus der nationalen Umsetzung von Vorgaben von Durchführungsverordnungen zur EU-Biozidverordnung ergeben.

Unterziffer 3

Redaktionelle Anpassung an den geänderten Rechtstext der Gefahrstoffverordnung.

Unterziffer 4

Übertragung von Aufgaben von den Bezirksregierungen auf das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen (LIA) und redaktionelle Anpassung an den geänderten Rechtstext.

Nr. 9.2.6

Übertragung einer Einzelaufgabe mit zentraler Bedeutung an die Bezirksregierung Düsseldorf

Nr.9.2.7

Streichung: Verordnung ist außer Kraft.

Nr. 9.2.8

Anpassung an die ab 1.1.2022 geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Biozid-Meldeverordnung ist außer Kraft und die Biozidrechts-Durchführungsverordnung seit dem 1.1.2022 in Kraft. Die Überprüfung der Meldenummern hat nun eine andere Rechtsgrundlage.

Nr. 11.1

Redaktionelle Änderung: Aktualisierung der Bezeichnung des Landesinstituts nach Umbenennung. Die Einschränkung auf die aktive Marktüberwachung soll entfallen.

Die Aufgabe der Marktüberwachung soll sich auf die Marktüberwachungsbereiche der Ziffern 3, 7 und 10 der Anlage 1 erstrecken.

Das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen soll die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Marktüberwachungsbehörde festgestellte Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden.

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

1 Allgemeines Arbeitsschutzrecht

- 1.1 Arbeitsschutzgesetz
- 1.2 Verordnungen auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes
 - 1.2.1 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
 - 1.2.2 Baustellenverordnung
 - 1.2.3 Biostoffverordnung
 - 1.2.4 Betriebssicherheitsverordnung
 - 1.2.5 Arbeitsstättenverordnung
 - 1.2.6 Druckluftverordnung
 - 1.2.7 Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern
 - 1.2.8 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
 - 1.2.9 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
 - 1.2.10 Lastenhandhabungsverordnung
 - 1.2.11 PSA-Benutzungsverordnung
- 1.3 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

2 Gewerbeordnung (§ 139b)

3 Produktsicherheit

- 3.1 Produktsicherheitsgesetz; jedoch bezogen auf Produkte nur hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen
- 3.2 Verordnungen auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes
 - 3.2.1 Verordnung über elektrische Betriebsmittel
 - 3.2.2 Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug
 - 3.2.3 Verordnung über einfache Druckbehälter
 - 3.2.4 Maschinenverordnung
 - 3.2.5 Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder
 - 3.2.6 Explosionsschutzprodukteverordnung
 - 3.2.7 Aufzugsverordnung
 - 3.2.8 Aerosolpackungsverordnung
 - 3.2.9 Druckgeräteverordnung
 - 3.2.10 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Abschnitt 2 und § 9 Absatz 1 und 1a)
- 3.3 Verordnungen der Europäischen Union
 - 3.3.1 Verordnung (EU) Nr. 2016/425 (Gasgeräte-VO)
 - 3.3.2 Verordnung (EU) Nr. 2016/426 (PSA-VO)
- 3.4 Gasgerätedurchführungsgesetz
- 3.5 PSA-Durchführungsgesetz

4 Arbeitszeitrecht

- 4.1 Arbeitszeitgesetz
- 4.2 Verordnungen auf Grund des Arbeitszeitgesetzes
 - 4.2.1 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
 - 4.2.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
 - 4.2.3 Bedarfsgewerbeverordnung NRW
 - 4.2.4 Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung

- 4.2.5 Offshore-Arbeitszeitverordnung
- 4.3 Fahrpersonalgesetz
- 4.4 Verordnungen zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes
 - 4.4.1 Fahrpersonalverordnung
- 4.5 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern
- 4.6 Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung

5 Arbeitsschutzrecht bestimmter Personengruppen

- 5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5.2 Verordnungen auf Grund des Jugendarbeitsschutzgesetzes
 - 5.2.1 Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
 - 5.2.2 Kinderarbeitsschutzverordnung
- 5.3 Mutterschutzgesetz
- 5.4 Verordnungen nach dem Mutterschutzgesetz
- 5.5 Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (§ 18 Absatz 1)
- 5.6 Pflegezeitgesetz (§ 5 Absatz 2)
- 5.7 Familienpflegezeitgesetz (§ 2 Absatz 3)
- 5.8 Heimarbeitsgesetz

6 Sonstiges Arbeitsschutzrecht

- 6.1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (Aufgaben der für den Arbeitsschutz und den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und -stellen)
- 6.2 Verordnungen auf Grund des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
 - 6.2.1 Berufskrankheiten-Verordnung
- 6.3 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (einschließlich der Überwachung der Einhaltung des § 16 in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben)
- 6.4 Seemannsgesetz (Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde)
- 6.5 Verordnungen auf Grund des Seemannsgesetzes
 - 6.5.1 Verordnung über die Seediensttauglichkeit

7 Sprengstoffrecht

- 7.1 Sprengstoffgesetz
- 7.2 Verordnungen auf Grund des Sprengstoffgesetzes
 - 7.2.1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 - 7.2.2 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 - 7.2.3 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz

8 – Aufgehoben

9 Chemikalienrecht

- 9.1 Chemikaliengesetz
- 9.2 Verordnungen auf Grund des Chemikaliengesetzes
 - 9.2.1 Chemikalienverbotsverordnung
 - 9.2.2 Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung
 - 9.2.3 Gefahrstoffverordnung
 - 9.2.4 Chemikalien-Ozonschichtverordnung
 - 9.2.5 Chemikalien-Sanktionsverordnung
 - 9.2.6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung
 - 9.2.7 Aufgehoben
 - 9.2.8 Biozidrechts-Durchführungsverordnung
- 9.3 Verordnungen der Europäischen Union
 - 9.3.1 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (EG-Ozonschicht-VO)

- 9.3.2 Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-VO)
- 9.3.3 Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-VO) mit Ausnahme der abfallwirtschaftlichen Regelungen des Artikels 7
- 9.3.4 Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (EG-F-Gase-VO) nebst Durchführungsverordnungen der Kommission
- 9.3.5 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO)
- 9.3.6 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO)
- 9.3.7 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO) nebst Durchführungsverordnungen der Kommission
- 9.4 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-VO)
- 9.5 Verordnungen auf Grund des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes
 - 9.5.1 Phosphathöchstmengenverordnung

10 Gefahrgutbeförderungsrecht

- 10.1 Gefahrgutbeförderungsgesetz, bezogen auf
 - die Aufgaben der Bezirksregierungen zum Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die in § 43 Absatz 1, § 50 Absatz 1, §§ 54 und 55 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) geregelt sind, sowie
 - die Marktüberwachung von ortsbeweglichen Druckgeräten
- 10.2 Verordnungen auf Grund des Gefahrgutbeförderungsgesetzes
 - 10.2.1 Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

11 Marktüberwachungsrecht

- 11.1 Marktüberwachungsgesetz, bezogen auf die o.g. Marktüberwachungsbereiche der Ziffern 3, 7, 9 und 10
- 11.2 Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten, bezogen auf die o.g. Marktüberwachungsbereiche der Ziffern 3, 7, 9 und 10.

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

Nummer 1.1 Arbeitsschutzgesetz vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung

Das **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** ist zuständig für die Übermittlung der Daten nach § 21 Abs. 3a ArbSchG n. F.

Nummer 1.2.1 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Das **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** ist zuständig für:

- die Erteilung von Ausnahmen von den Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte nach § 7 Absatz 1 Satz 1 in begründeten Einzelfällen gemäß § 7 Absatz 2
- Entscheidungen gemäß § 8 Absatz 3 zur Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 6 Absatz 4.

Nummer 1.2.4 Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung

Das **für die kerntechnische Sicherheit zuständige Ministerium** ist im Hinblick auf Dampfkessel, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind oder die im Zusammenhang mit derartigen Anlagen betrieben werden, für folgende Aufgaben zuständig:

- die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 1
- das Verlangen der Veranlassung einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage nach § 19 Absatz 2
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Absatz 4
- die Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Absatz 5
- die Verkürzung oder Verlängerung der Prüffristen nach § 19 Absatz 6.

Das **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** ist zuständig für die Anerkennung von zur Prüfung befähigten Personen nach § 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2.

Nummer 1.2.6 Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung

Das **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 6 Satz 1,
- die Anordnung außerordentlicher Prüfungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1,
- das Treffen einer Entscheidung aufgrund von Anträgen nach § 11 Absatz 2 Satz 2,
- die Zulassung von Ausnahmen § 12 Absatz 1 Satz 4,
- die Ermächtigung von Ärzten nach § 13,
- Zulassungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2,
- die Erteilung von Befähigungsscheinen auf Antrag nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und
- die Erteilung von Ausnahmen auf Antrag nach § 21 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Abs. 2.

Anzeigen nach § 3 Absatz 1 sind an das **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** zu richten.

Nummer 1.3 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Erteilung der Zulassung an Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 19 Absatz 1 und 2 sowie die Erteilung der Zulassung an Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 20 Absatz 1 Satz 1,

- deren Beaufsichtigung nach § 21 Satz 1,
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a im Hinblick auf § 21 Satz 2, § 22 Nummer 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 sowie nach § 32 Absatz 1 Nummer 13 im Hinblick auf § 24 Satz 1.

2. Das **für die kerntechnische Sicherheit zuständige Ministerium** ist zuständig für folgende Aufgaben im Hinblick auf Dampfkessel, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind:

- die Anordnung von Maßnahmen nach § 27 Absatz 5
- die Aufsicht nach § 26 Absatz 1
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 bis 7, 13 im Hinblick auf § 27 Absatz 4 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 und nach § 32 Absatz 1 Nummer 14.

Nummer 3.1 Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die in den Abschnitten 3 und 4 der die Befugnis erteilenden Behörde zugewiesenen Aufgaben
- die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 22 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 6, § 25 Absatz 3 und § 25 Absatz 8
- die Erteilung der Befugnis an GS-Stellen und damit zusammenhängende Aufgaben nach Abschnitt 5
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Ziffer 8 im Hinblick auf § 11 Absatz 1 Satz 1.

Nummer 4.2.4 Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2659) in der jeweils geltenden Fassung

Das **Polizeipräsidium Duisburg** ist für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Vorschriften für das in der Binnenschifffahrt beschäftigte Fahrpersonal zuständig sowie für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14, solange es die Verfahren nicht abgegeben hat.

Nummer 4.3 Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Aufgaben zuständig:

- die Durchführung der Aufsicht nach § 4 Absatz 1
- der Abruf von Daten im Rahmen der Kontrolle von Fahrerkarten nach § 4b
- die Untersagung der Fortsetzung der Fahrt nach §§ 5 und 7
- die Sicherstellung der Fahrerkarte nach § 5
- die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Ausgabe der Fahrerkarte nach § 4a in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Fahrpersonalverordnung
- der Abruf von Daten nach § 4b
- der Entzug der Fahrerkarte nach § 5
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a, soweit sich die Verfahren gegen nicht selbständige Fahrer richten.

Nummer 4.4.1 Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme der Unternehmerbescheinigung nach § 20 Absatz 4 Satz 1
- die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 21 bis 23, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 21 bis 23 zuständig, soweit sich die Verfahren gegen nicht selbständige Fahrer richten.

Nummer 5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung

Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für die Bildung des Landesausschusses nach § 55 Absatz 1 zuständig.

Nummer 5.2.1 Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen nach § 2
- die Ausgabe von Erhebungsbögen nach § 3.

2. Für die Auszahlung nach § 2 zuständig sind:

- die **Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe** auf Grundlage von Untersuchungsberechtigungsscheinen, die im Wege eines automatisierten Verfahrens ausgegeben werden,
- der **Kreis** und die **kreisfreie Stadt** für Untersuchungsberechtigungsscheine, die nicht im Wege eines automatisierten Verfahrens ausgegeben werden.

Nummer 5.8 Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung

Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- den Erlass von Verfügungen nach § 14 Absatz 2 im Benehmen mit der Bezirksregierung
- die Entgegennahme von Anzeigen nach § 15.

Nummer 6.1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** ist für folgende Aufgaben zuständig:- Wahrnehmung der Aufgabe der Datenannahme nach § 20 Absatz 1a n. F.

- Wahrnehmung der Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen nach § 9 Absatz 6 Nummer 2, Absatz 7 und 9, § 193 Absatz 7 Satz 3 und 4, § 201 Absatz 2 und § 202. Dies gilt auch in Anlagen und Betrieben, die ansonsten der Bergaufsicht unterliegen; insoweit werden die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse von dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.

2. Im Übrigen werden die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse sowie die Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde des Landes für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, von dem **für Bergbau zuständigen Ministerium** und in den nicht der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben von dem **für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium** wahrgenommen.

Nummer 6.2.1 Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung

Die Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen werden von dem **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** wahrgenommen. Dies gilt auch in Anlagen und Betrieben, die ansonsten der Bergaufsicht unterliegen; die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse werden von dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.

Nummer 6.3 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (einschließlich der Überwachung der Einhaltung des § 16 in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben)

Die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 sowie die Erteilung von Gestattungen nach § 18 wird von dem **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** wahrgenommen.

Nummer 7.1 Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung

1. Bei folgenden Aufgaben ist die **Bezirksregierung Arnsberg** im Rahmen der Bergaufsicht auch zuständig, wenn der Bereich von Grubenanschlussbahnen betroffen ist:

- die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 7 Absatz 1
- die Prüfung der Fachkunde nach § 9 Absatz 1 Nummer 2
- die Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 2
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Absatz 1 Satz 3
- die Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 12 Absatz 2
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 14
- die Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 Absatz 1
- das Verlangen der Vorlage der Urkunden nach § 23 (auch in Verbindung mit § 28)
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 26 (auch in Verbindung mit § 28)
- die Überwachung des Verbringens nach §§ 30 bis 33
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 35 Absatz 1
- die Ungültigkeitserklärung und deren Bekanntmachung nach § 35 Absatz 2
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Absatz 1 und 1a
- die Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.

2. In anderen als den in § 7 Absatz 1 bezeichneten Fällen ist die **Kreisordnungsbehörde** für folgende Aufgaben zuständig:

- die Prüfungen der Fachkunde nach § 9 Absatz 1 Nummer 2
- die Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Absatz 1 und 5
- die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs nach §§ 30 bis 33
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 35 Absatz 1 Satz 1
- die Ungültigkeitserklärung und deren Bekanntmachung nach § 35 Absatz 2
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Absatz 1 und 1a
- die Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.

3. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme von Anzeigen nach § 26 (auch in Verbindung mit § 28)
- die Überwachung des Verbringens nach §§ 30 bis 33.

4. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 (auch in Verbindung mit § 28)
- im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten für die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs nach §§ 30 bis 33 in anderen als den in § 7 Absatz 1 bezeichneten Fällen.

Nummer 7.2.1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Absatz 3 Satz 1
- die Genehmigung nach § 23 Absatz 6 Satz 2
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Absatz 7 Satz 1
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Absatz 1 Satz 1
- die Anordnung von Abbrennverboten nach § 24 Absatz 2 Satz 1
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten.

2. Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten nach § 27 Absatz 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die **Kreisordnungsbehörde** für folgende Aufgaben zuständig:

- die Anerkennung einer abgelegten Prüfung nach § 29 Absatz 2
- die Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses sowie die Bestimmung einer Frist nach § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 2 bis 4
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Absatz 5 Satz 2
- die Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses nach § 36 Absatz 3 bis 6
- das Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Absatz 4.

3. Die **Kreispolizeibehörde** ist **neben der Kreisordnungsbehörde und den nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz zuständigen Behörden** für das Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Absatz 4 zuständig, jedoch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nur zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken.

Nummer 7.2.2 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543) in der jeweils geltenden Fassung

Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten im Sinne des § 27 Absatz 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die **Kreisordnungsbehörde** für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 zuständig.

Nummer 7.2.3 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) in der jeweils geltenden Fassung

Die **örtliche Ordnungsbehörde**, in deren Bezirk gesprengt werden soll, ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme der Anzeigen nach §§ 1 und 2
- der Verzicht auf die Anzeige oder Einhaltung der Frist nach § 3 Absatz 2
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten.

Nummer 8 – Aufgehoben

Nummer 9.1 Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- für die gegenseitigen Unterrichtungspflichten nach § 9 und die Weiterleitung der Erkenntnisse an die Bezirksregierungen
- die Bezeichnung der medizinischen Einrichtungen nach § 16e Absatz 3
- die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19a Absatz 4
- die Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach § 19b Absatz 1
- die Mitwirkung bei Erstellung des Berichts nach § 19c Absatz 1.

2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist zuständig für die gegenseitigen Unterrichtungspflichten nach § 22 und die Weiterleitung der Erkenntnisse an das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium, das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen und die übrigen Bezirksregierungen.

3. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben nach § 21 Absatz 1 und 2, 3 und 4 und 6 zuständig:

- die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen in den nachfolgend aufgeführten Verordnungen auf Grund des Chemikaliengesetzes sowie in den Verordnungen der Europäischen Union, soweit die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde zugewiesen sind
- die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach § 13 sowie den auf Grund des § 14 erlassenen Rechtsverordnungen

- die Überwachung der Einhaltung der Mitteilungspflichten nach §16e und den auf Grund des § 16d erlassenen Rechtsverordnungen
- die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über Verbote und Beschränkungen nach den auf Grund des § 17 erlassenen Rechtsverordnungen
- die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1.

Nummer 9.2.1 Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Geltungsbereich der Verordnung (EG) 1907/2006 (siehe Nummer 9.3.5) betroffen ist

1. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Erteilung der Erlaubnis und Entgegennahme von Anzeigen nach den §§ 6 und 7
- die Überwachung der Einhaltung der Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8
- die Überwachung der Anforderungen zur Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9
- die Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 8 Absatz 4 und § 10
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12.

2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Durchführung der Sachkundeprüfung und Ausstellung eines Prüfzeugnisses nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 5
- die Feststellung der Entsprechung einer Prüfung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 oder in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4, letzter Satzteil
- Feststellung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 11 Absatz 5.

Nummer 9.2.2 Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überprüfung der Einhaltung der Verbote zum Inverkehrbringen nach § 3 Absatz 1, 2, 3 Buchstabe b und 4
- die Überprüfung der Kennzeichnung der in Anhang I aufgeführten gebrauchsfertigen Produkte nach § 4
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c Chemikaliengesetz.

Nummer 9.2.3 Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen im Sinne des Zweiten Abschnitts dieser Verordnung nach § 21 Absatz 1 und 2, 3 und 4 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den auf Grund des § 17 Chemikaliengesetz erlassenen Rechtsverordnungen
- die Anordnung nach § 19 Absatz 3 dieser Verordnung und nach § 23 Absatz 1 Chemikaliengesetz sowie die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b sowie Nummer 9 und 10 Buchstabe a Chemikaliengesetz.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- Überprüfung der gemäß § 4 Absatz 5 der Gefahrstoffverordnung erforderlichen Kennzeichnung von Biozid-Produkten

- Überprüfung gemäß § 15a Absatz 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung in privaten Haushalten.

3. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für die Anerkennung von anderweitigen Aus- oder Weiterbildungen als gleichwertig nach Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 3 zuständig.

4. Das **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** ist für die Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 3 (Asbest) sowie § 15c Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 2 (Biozide) zuständig.

Nummer 9.2.4 Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme der Anzeige nach § 2

- die Anerkennung der Zertifizierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3

- die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1.

Nummer 9.2.6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für folgende Aufgabe zuständig:

- die Erteilung der unternehmensbezogenen Zertifizierung nach 6 Absatz 2.

Nummer 9.2.8 Biozidrechts-Durchführungsverordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3706) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

-die Überwachung der Einhaltung der Pflicht, Biozid-Produkte nicht entgegen § 3 Absatz 1 und Absatz 2 ohne Registrierung in den Verkehr zu bringen

- die Überwachung der Einhaltung der Pflicht, Biozid-Produkte nicht entgegen § 6 Absatz 1 und 2 ohne Aktualisierung der Angaben in den Meldungen zu den Registriernummern in den Verkehr zu bringen

- die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben

- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetz

- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 10a des Chemikaliengesetzes.

Nummer 9.3.1 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Entgegennahme von Informationersuchen der Kommission und Weiterleitung an die zuständige Behörde nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 1.

2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist zuständig für die Berichterstattung an das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium über die entgegengenommenen Anzeigen nach § 2 Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung (siehe Nummer 9.2.4) zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 26 Absatz 1.

Nummer 9.3.2 Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung

Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 22 Absatz 1.

Nummer 9.3.3 Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 45–77) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Information der nationalen Behörde nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Absatz 3 (auch in Verbindung mit Anhang I Teil A)
- die Entgegennahme des nationalen Durchführungsplans nach Artikel 9
- der Austausch von Informationen nach Artikel 11 Absatz 1
- die Entgegennahme von Informationen nach Artikel 11 Absatz 2
- die Weiterleitung von Anfragen der Bundesstelle für Chemikalien zur Überwachung der Durchführung nach Artikel 13 an die Bezirksregierungen.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Verbote und Beschränkungen nach Artikel 3 Absatz 1 und 2
- die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 11 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.5 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 117 Absatz 1.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Beschränkungen nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII
- die Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Weitergabe von Informationen nach Artikel 33 Absatz 2
- die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 11 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.6 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 46 Absatz 2.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

a) die Überwachung der Einhaltung

- der Bestimmungen über die Einstufung von Stoffen und Gemischen gemäß Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3

- der Bestimmungen über die Kennzeichnung und Verpackung eines als gefährlich eingestuften Stoffes oder Gemisches gemäß Artikel 4 Absatz 4

- der Bestimmungen über die Kennzeichnung von Gemischen gemäß Artikel 4 Absatz 7

- der Bestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Erzeugnissen gemäß Artikel 4 Absatz 8

- der Bestimmungen über die rechtzeitige Aktualisierung eines Kennzeichnungsetiketts gemäß Artikel 30

- der Meldepflicht nach Artikel 45 (auch in Verbindung mit § 16e des Chemikaliengesetzes)

- der Bestimmungen über die Werbung gemäß Artikel 48

- der Pflicht zur Sammlung und Aufbewahrung von Informationen gemäß Artikel 49 Absatz 1 oder Absatz 2

b) die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a

Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben

c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten

Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 11

Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.7 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 65 Absatz 3.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

a) die Überwachung der Einhaltung

- der Pflicht nach Artikel 17 Absatz 1, nur zugelassene Biozidprodukte auf dem Markt bereitzustellen oder zu verwenden

- der Auflagen sowie der Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten nach Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1

- der Meldepflicht nach Artikel 17 Absatz 6

- der Unterrichts- und Kennzeichnungspflicht nach Artikel 27 Absatz 1 Satz 2

- der Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen einer behandelten Ware nach Artikel 58 Absatz 2

- der Kennzeichnungspflichten nach Artikel 58 Absatz 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Absatz 6

- der Pflicht zur Weitergabe von Informationen nach Artikel 58 Absatz 5

- der Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Biozidprodukten nach Artikel 69 (auch in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 7)

- der Bestimmungen des Artikels 72 über die Werbung für Biozidprodukte (auch in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 7)

- der Meldepflicht nach Artikel 73 (auch in Verbindung mit § 16e Chemikaliengesetz)
- der Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen von Biozidprodukten nach Artikel 95 Absatz 2
- b) die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a sowie Nummer 10a und 11 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.4 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538) in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1) in den jeweils geltenden Fassungen

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz zuständig.
2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben nach § 13 Absätze 1 bis 4 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zuständig:
 - die Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 3 Absatz 1 und 3, §§ 4 und 5 sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnung
 - die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungspflichten nach § 8 Absatz 1 und 2
 - die Überwachung der Einhaltung der Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 1
 - die Anordnung nach § 14 Absatz 1
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 5.

Nummer 11.1 Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung.

Das **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** ist:

- neben den nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz zuständigen Behörden zuständige Marktüberwachungsbehörde für die Marktüberwachung von online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angebotenen Produkten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des MüG gemäß Nummern 3, 7 und 10 der Anlage 1.
- neben den nach § 3 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz zuständigen Behörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgabe.